

Vertrags- und Nutzungsbedingungen für die Vercharterung der Vereinsjacht „Pipoca“

1) Regelungen zur Übergabe / Abnahme der Segeljacht

Die SGBR als Vercharterer verpflichtet sich, die Jacht auszurüsten und sie dem Charterer ohne Besatzung flott, rein seeklar mit allen im Inventarverzeichnis der Jacht aufgeführten Geräten und Zubehör, in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand und seemäßiger Verfassung im Jachthafen „It Soal“ in WORKUM (NL) zu übergeben.

Die Übernahme der Jacht an den Charterer erfolgt frühestens um 17.00 Uhr am Tag vor dem im Chartervertrag bezeichneten Charterbeginn. Die Zeit, die erforderlich ist um sich mit der Jacht vertraut zu machen, ist ein Teil der vereinbarten Charterzeit. Bei der Übernahme hat sich der Charterer vom ordnungsgemäßen Zustand der Jacht und der Vollständigkeit der im Inventarverzeichnis aufgeführte Ausrüstung zu vergewissern und dies in einer Übernahmebestätigung mit seiner Unterschrift zu dokumentieren.

Der Charterer hat das Recht, vor der Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, die Jacht, ihr Zubehör und ihr Inventar gründlich zu besichtigen, um sich davon zu überzeugen, dass alles in gutem, betriebsfähigem Zustand ist, ausgenommen etwaiger Vermerke im Schadensregister. Evtl. festgestellt Schäden, die nicht in dem an Bord befindlichen Schadensregister der Jacht verzeichnet sind, müssen dem unter Ziffer 17 genannten Beauftragten des Vercharterers unverzüglich vor Antritt der Charterreise und Verlassen des Heimathafens angezeigt werden.

Die Unterzeichnung des Übernahmeformulars durch den Charterer bzw. die Ingebrauchnahme der Jacht durch Verlassen des Heimathafens gilt als implizierte Abnahme der Jacht, für die der Charterer danach die volle Verantwortlichkeit hat.

Der Charterer hat kein Recht, wegen eines Zeitverlustes oder einer Aufwendung, die durch einen Unfall oder eines Versagen oder einem Defekt eines Teils der Jacht verursacht werden, Ansprüche geltend zu machen.

Die Jacht ist gereinigt spätestens um 17.00 Uhr des letzten im Chartervertrag bezeichneten Chartertages in der Heimatbox zu übergeben.

2) Bericht über den Zustand der Jacht

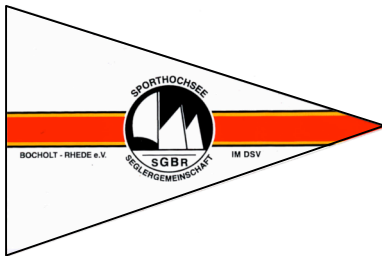
Im Falle eines Schadens ist der unter Ziffer 17 genannten Beauftragten des Vercharterers über den Zustand der Jacht und ihrer Passagiere telefonisch oder telegraphisch schnellstmöglichst zu informieren.

3) Information

Der Charterer verpflichtet sich, alle ihm vom Vercharterer etwa zur Verfügung gestellten, gedruckten Unterlagen über die richtige Handhabung der Jacht und die Verhältnisse im Fahrgebiet zu studieren und sich ausreichende Kenntnisse davon anzueignen.

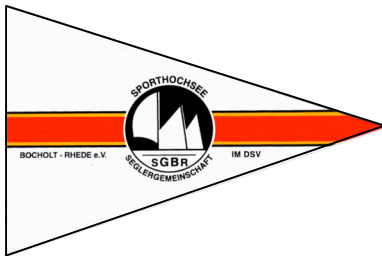
4) Crewzusammensetzung

Die Charterung der Vereinsjacht „Pipoca“ ist ausschließlich Mitgliedern der Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V. vorbehalten. Vor der erstmaligen Charternutzung der Vereinsjacht ist eine vorherige Einweisung des Charterers / der Crew in die Bedienung der Jacht durch einen vom Vercharterer Beauftragten erforderlich. Zur Chartercrew, die auf See höchstens aus insgesamt 5 Personen bestehen darf, muss mindestens ein erfahrener Skipper, der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis (mind. Segelschein BR / Sportküstenschifferschein / Funkschein für das an Bord befindliche Funk- und Navtex-Gerät) verfügt, und ein erfahrendes Besatzungsmitglied gehören.



Nutzungsbedingungen „Pipoca“

- 5) **Revierbeschränkung**
Die Benutzung der Jacht ist auf das Ijsselmeer, die niederländischen Flüsse und Kanäle, sowie die Wattensee beschränkt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vercharterers darf dieser Revierbereich mit der Jacht nicht verlassen werden. Mit Genehmigung ist die Jacht dann auf Kosten des Charterers entsprechend auszurüsten und zu versichern.
- 6) **Einschränkungen der Benutzung der Jacht**
Die Jacht darf nicht für Rennen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge - ausgenommen in Notfällen - oder allgemein für irgendeinen anderen Zweck als den des persönlichen Segel-Vergnügens des Charterer und seiner Mannschaft verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Vercharterers ist eine Untervermietung untersagt.
- 7) **Beachtung der Zoll- und Schutzgebiete**
Der Charterer verpflichtet sich, keiner an Bord befindlichen Person das Begehen einer Handlung zu gestatten, die gegen die Beachtung der Schutzgebiete, der Zollgesetze oder gegen die Gesetze über das Fischen oder Unterwasserfischen verstößt und ist damit einverstanden, dass dieser Vertrag, falls eine derartige Handlung begangen wird, daraufhin erlischt, jedoch unbeschadet aller Rechte des Vercharterers, und dass der Charterer alle sich ergebenden Verantwortlichkeiten allein trägt und gegenüber der zuständigen Behörden alleine haftet.
- 8) **Vereinbarung über das Schleppen der Jacht**
Der Charterer verpflichtet sich, jede mögliche Schutzmaßnahme und Vorkehrung zu treffen, um zu verhindern, dass die Jacht in die Lage kommt, in der sie von einem anderen Fahrzeug zu irgendeinem Punkt geschleppt werden muss. Falls trotz der Bemühungen des Charterer eine solche Notwendigkeit eintreten sollte, er mit dem Kapitän des anderen Fahrzeuges über den zu bezahlenden Preis zu verhandeln, bevor er das Schleppen der Jacht gestattet.
- 9) **Beschränkungen des Auslaufens aus Häfen**
Der Charterer verpflichtet sich, aus einem Hafen nicht auszulaufen oder den Ankerplatz nicht zu verlassen, wenn die Windstärke mehr als fünf (5) nach der Beaufort-Skala beträgt oder in dieser Höhe vorausgesagt ist. oder wenn die Hafenbehörden ein Segelverbot verhängt haben oder so lange die Jacht einen nicht reparierten Schaden hat oder wesentliche Teile von ihr, wie Motor, Segel, Takelage, Lenzpumpe, Anker, Navigationslampen, Kompass, Sicherheitsausrüstung usw. sich in nicht gutem, betriebsfähigem Zustand befinden oder wenn die Jacht keine genügenden Reserven an Treibstoff besitzt, oder im allgemeinen, wenn die Wetterverhältnisse oder der Zustand der Jacht oder ihrer Besatzung oder einer Kombination hinsichtlich der Sicherheit der Jacht und ihrer Besatzung, zweifelhaft sind.
- 10) **Segelnavigationsbeschränkungen**
Der Charterer verpflichtet sich, wenn notwendig, unverzüglich Segel wegzunehmen und die Jacht nicht unter einer Menge von Segeln fahren zu lassen, die größer ist, als dass sie angenehmes Segeln ohne übermäßige Spannung und Belastung der Takelage und der Segel sicherstellt, mit der Jacht in kein Gebiet zu fahren, für das keine ausreichende Seekartenausstattung vorhanden ist, oder in ein Gebiet zu fahren, ohne die betreffende Seekarten und anderer gedruckte Hilfsmittel an Bord gründlich studiert zu haben, mit der Jacht nicht bei Nacht zu fahren, ohne dass alle Navigationslampen funktionieren und sich genügend Wache an Deck befindet.
- 11) **Logbuch der Jacht**
Der Charterer verpflichtet sich, das Logbuch der Jacht laufend zu führen, wobei täglich der Anlaufhafen, der Zustand der Jacht und ihre Ausrüstung, jede Änderung der Zusammensetzung der Besatzung auf See regelmäßig die Zeiten, Positionen, Wetterverhältnisse. die Segelführung und die Stunden des Motorbetriebes zu vermerken sind.



Nutzungsbedingungen „Pipoca“

12) Reiseroute

Die Reiseroute ist so zu planen und durchzuführen, dass der von dem Punkt, an dem die Jacht an den Vercharterer zurückgegeben werden muss, am weitesten entfernte Anlaufhafen (Umkehrpunkt) innerhalb des I. Drittels der Charterzeit erreicht wird.

13) Laufende Aufwendungen - Reparaturen von Schäden

Nach der Übernahme gehen alle Ausgaben für Hafengebühr, Wasser, Betriebsstoffe, Öle und andere erforderlichen Vorräte, sowie Reparaturen aller Schäden, Defekte oder Verluste, die etwa auftreten, während die Jacht unter der Verantwortung des Charterers steht, und die nicht auf normalen oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, zu Lasten des Charterers, und zwar mit der Maßgabe, dass er zuvor die Zustimmung des Vercharterers wegen der technischen Zweckmäßigkeit der auszuführenden Reparatur eingeholt hat. Bei Reparaturen von Schäden oder Defekten, die offenkundig auf normalen und natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, holt der Charterer zuvor die Zustimmung des Vercharterers hinsichtlich der Kosten und der technischen Zweckmäßigkeit dieser Reparatur ein und der Charterer sammelt die entsprechenden Quittungen sowie eventuelle Altteile, gegen deren Vorlage ihm am Ende der Charter seine Auslagen vom Vercharterer erstattet werden.

14) Schadensfeststellung

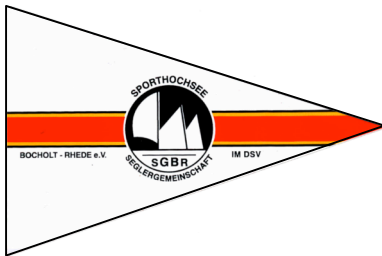
Wenn von der Jacht ein Unfall oder Schaden verursacht wird, ersucht der Charterer die nächstgelegene Hafenbehörde, um Feststellung des Schadens oder Unfall und der Umstände, unter denen er verursacht wurde, und um Erstellung einer schriftlichen Aufzeichnung und Erklärung hierüber, und unterrichtet gleichzeitig den Vercharterer.

15) Annullierung oder vorzeitige Beendigung

Im Fall der Annullierung der Charter durch den Charterer aus irgendeinem Grund nach der Unterzeichnung dieses Vertrages, erhält der Vercharterer alle bis zum Tag der Annullierung geleisteten Zahlungen und der Vercharterer behält sich das Recht vor, diese Zahlung nur dann zurückzuzahlen, wenn es ihm oder dem Charterer gelingt die Jacht an einen anderen Charterer für die gleiche Zeit und unter den gleichen Bedingungen zu vermieten. Falls der Charterer sich dazu entschließen sollte, die Charter zu beenden und die Jacht vor dem in diesem Vertrag bestimmten Tag zurückzugeben, ist der Vercharterer nicht verpflichtet, einen entsprechenden Anteil der Chartergebühr zurückzubezahlen.

16) Totalverlust der Jacht

Sollte bei der Jacht vor oder während der Charterzeit ein tatsächlicher oder indirekter Totalverlust eintreten gilt dieser Vertrag als beendet und der Charterer erhält vom Vercharterer alle, bzw. anteilig, dem Vercharterer gezahlten Chartergelder nur dann zurück, wenn der Verlust entweder vor der Charterzeit eingetreten ist oder während der Charterzeit unter der Voraussetzung, dass der Charterer oder seine Besatzung für den Verlust nicht verantwortlich war.



Nutzungsbedingungen „Pipoca“

17) Beauftragte

Die Beauftragten des Vercharterers, der SGBR, handeln gutgläubig im Namen sowohl des Vercharterers als auch des Charterers, aber fungieren nur als Beauftragte und werden in keiner Weise für irgendwelche Handlungen oder Dinge, die von einer der Vertragsparteien begangen, erledigt, unterlassen oder erlitten, haftbar gemacht.

Bootswart:	Manfred Wüpping,	☎ 0049 (171) 4140341	(Mobil)
		☎ 0049 (2871) 39210	(Büro)
		☎ 0049 (2872) 6657	(Privat)
Vercharterung:	Josef Renzel	☎ 0049 (2871) 9908-930	(Büro)
		☎ 0049 (2872) 4932	(Privat)
1. Vorsitzender:	Rolf Albers	☎ 0049 (2872) 2103	(Büro)
		☎ 0049 (2872) 6202	(Privat)
		☎ 0049 (171) 4173546	(Mobil)

18) Charterpreise:

Der Charterpreis für die Nutzung der „Pipoca“ durch Mitglieder der Sporthochsee-Segler-Gemeinschaft Bocholt-Rhede e.V. beträgt

werktags: 80,00 € pro Tag
samstags und an Sonn- und Feiertagen: 120,00 € pro Tag.

Bei einer Charterdauer von 7 Tagen und mehr beträgt der Charterpreis unabhängig von den vorgenannten Preisen 80,00 € pro Tag.

Eine Charterung der Vereinsjacht ist für das laufende Jahr ab dem Termin der Jahreshauptversammlung über die Homepage der SGBR oder direkt beim für die Vercharterung zuständigen Beauftragten (siehe Pkt. 17) möglich. Bis zum 1. März eines jeden Jahres können für das laufende Jahr ausschließlich Chartertermine mit einer Mindestdauer von 7 Tagen gebucht werden. Ab dem 1. März ist die Buchung von Charterterminen kürzerer Dauer möglich.